

Wenn also Julius den bei Voit gemachten Fund im Beichtstuhle auf solche Weise verwertet, so wird er bald mit La-Croix I. VI. P. II. n. 612 zur Ueberzeugung gelangen, dass es bezüglich der Einwilligung in die Versuchung schwerlich einen rein negativen Zweifel gibt, da sich wenigstens je nach der Voraussetzung eines guten oder schlechten Lebenswandels auf Einwilligung oder Nicht-einwilligung schließen lässt. Vgl. S. Alph. I. VI. n. 476.

Wien.

P. Joh. Schwienbacher Cong. SS. Red.

**VI. (Ein Seelsorger in Verlegenheit.)** Ein Pfarrer hat in einer gut katholischen, vornehmen Familie eine Trauung vollzogen und wurde nun dringend zum Hochzeitsmahl gebeten. Dort fand er eine zahlreiche Gesellschaft im vollsten Staate und die Damen, besonders die jüngeren, stark decolletiert. Er stützte und wusste nicht, was er thun sollte und wie er in Zukunft gegen solche Unsitte aufzutreten habe.

Was von unanständiger Kleidung und ihrer Sündhaftigkeit zu halten ist, lassen wir unerwähnt; jede solide Moral gibt darüber Aufschluss. Das Benehmen des Pfarrers entzieht sich unserer Kritik, da von demselben in der Anfrage nichts verrathen ist. Versuchen wir nur einen wohlgemeinten Rath zu geben.

Da es sich um eine gut katholische Familie handelt, dürfen wir wohl mit Grund voraussehen, es sei die unter schwerer Sünde absolut zu beobachtende Grenze nicht überschritten, und die Länge der Zeit und die Allgemeinheit der Mode habe durch schwächliche Nachgiebigkeit der guten Elemente der Gesellschaft leider der zu missbilligenden Unsitte eine gewisse Duldung erworben. Darum durfte der Seelsorger eine kurze Zeit verweilen, um die Familie nicht zu beleidigen, sollte sich aber mit einer gewissen Absichtlichkeit von der Conversation mit den decolletierten Damen zurückziehen und bald das Haus verlassen. Wenn er von einem Familiengliede um den Grund seines Weggehens gefragt würde, antworte er, in solche Gesellschaft passe kein Priester, der auf christlichen Anstand seiner Pflicht gemäß halten müsse. Jede spätere Einladung müsste er mit denselben Gründen ablehnen. Auf der Kanzel jedoch durfte er auf diesen speciellen Fall nicht einmal anspielen. Hörte er aber vom Ueberhandnehmen dieses unchristlichen Benehmens der höheren Familien, so müsste er sowohl durch privates Einwirken als auch durch solide Predigten dieser immer mehr um sich greifenden Unsitte Einhalt zu thun suchen.

Balkenberg (Holland).

W. Stentrup, S. J.

**VII. (Ist der Gutttempler-Orden verboten?)** Es ist eine allbekannte Thatſache, dass die Feinde der Kirche mit Vorliebe die dem äuferen Anscheine nach unschuldigsten Vereine benützen, um in und durch dieselben ihre Ideen zu verbreiten; leider leisten ihnen dabei

viele kurzichtige Katholiken oft genug Vorspann. In jüngster Zeit sehen wir dies auch in der Anti-Alkoholbewegung verwirklicht. Eine der hervorragendsten Anti-Alkoholvereinigungen ist der sogenannte Guttempler-Orden, der, wie es im 3. Heft 1901 dieser Zeitschrift heißt, über 12.000 Mitglieder in 400 Logen besitzt. Im „Volkswohl“ 1900, 9. Heft, hält ein Katholik und selbst Guttempler dem merkwürdigen Orden wortwörtlich folgende Eloge: „Wir sind durch die strenge Disciplin des Ordens zu einer strengen Pflichterfüllung sowohl in religiöser als bürgerlicher Hinsicht angeregt und befähigt worden. Der Zweck des Guttempler-Ordens ist die Bekämpfung des Alkoholismus auf internationaler, von jeder Confession und jeder politischen Überzeugung unabhängiger Grundlage. Es gibt keinen Verein, der in der Bekämpfung der Trunksucht so viele Erfolge aufzuweisen hat, wie der Guttempler-Orden; er verlangt von seinen Mitgliedern lebenslängliche Enthaltung von allen geistigen Getränken; sie sind ex voto consequent. Die Organisation ist eine unübertroffene. Sie ist aufgebaut auf dem Princip einer bis ins Kleinste durchgeföhrten Arbeitsheilung und der christlichen Nächstenliebe. Ein fein durchdachtes Ceremoniell erhöht das Gefühl der Zusammengehörigkeit unter den Mitgliedern und bildet sie zu überzeugten, thätigen Abstinenten und tüchtigen, brauchbaren Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft heran. Politisch und religiös ist der Orden vollständig neutral. Das einzige, was von einem Mitgliede desselben in religiöser Beziehung verlangt wird, ist der Glaube an einen allmächtigen Gott. Von Politik und Religion ist in den Sitzungen niemals die Rede. Dass der Eintritt in den Guttempler-Orden kirchlich verboten sei, dafür hat uns noch niemand den Beweis erbracht.“ Dem gegenüber fragen wir, wird ein echter Katholik dem Guttempler-Orden beitreten und hat die Kirche den Orden verboten?

Die Anti-Alkoholbewegung ist ein prächtiges Bild unserer Zeit. Einerseits bietet sie uns einen furchtbaren Einblick in die Verwüstung, die die Unmäßigkeit anrichtet, andererseits finden wir in den Reihen der Bekämpfer des Alkohol Männer, voll Ueberspanntheit, die einen abstoßenden Eindruck auf den objectiven Zuschauer machen. Es fehlt bei der Bekämpfung des unseligen Lasters, das Gebildete und Ungebildete an seinen Wagen gespannt hat, so vielfach jenes Moment, das einzig und allein demselben nachhaltig Widerstand leisten kann: die Religion, während gerade der Mangel an lebendiger Religion die erste und letzte Ursache der Unmäßigkeit ist. Man sieht die Folgen der Religionslosigkeit, will aber doch alles eher zum Heilmittel benützen als Religion. Die katholische Kirche mit ihren furchtbar ernsten Wahrheiten und den heiligen Sacramenten, besonders die heilige Beicht, ist und war seit jeher die beste Bekämpferin aller Leidenschaften, auch der Trunksucht; erst mit der Vernachlässigung der kirchlichen Gnadenmittel fangen die bösen Neigungen emporzuwuchern an. Das sind Prinzipien, die jedem Katholiken wohl selbst-

verständlich sind. Ich frage nun, wie kann ein Katholik einem Vereine sich anschließen, der nur den Glauben „an eine alleitende Macht, die das Weltall beherrscht,“ verlangt? Ist das nicht der reinsten Indifferentismus? Was sagt selbst ein Heine über den Indifferentismus? „Die Indifferentisten sind die wahren Atheisten“. Ist auch klar. Es kann nur eine wahre Religion geben; sind alle gleich gut, dann ist die Religion das überflüssigste Möbel, weil ja alle gleich falsch sind.

Ein Katholik, der sich mit obigem Glaubensbekenntnis absindet, ist wirklich sehr naiv und muss in der Tagesliteratur sehr wenig bewandert sein, sonst müsste er wissen, dass derartige Phrasen sich nur in Büchern von Männern finden, die ihren Unglauben faktisch nicht eingestehen, sondern bemänteln wollen. Uebrigens hat selbst die Loge in einem Schreiben aus Zürich vom 16. Juni 1897 die Befürchtung ausgesprochen, „dass die Guttempler einen specificisch protestantisch orthodoxen Standpunkt einnehmen und daher der Orden allen gewissenhaft religiösen Katholiken unzugänglich sei“. (Volkswohl 1900. 10.) Vielleicht werden diesem Citate manche mehr Bedeutung beimeissen als einer kirchlichen Entscheidung. Zum Schlusse erhebt sich von selbst die Frage, wie soll ein solcher Glaube auf den Menschen einwirken? Ist nicht zum Fatalismus nur ein Schritt? Mit diesem ist aber jede sittliche Vervollkommenung eo ipso ausgeschlossen.

Die Verwandtschaft beider Orden aber liegt sehr nahe. Das Glaubensbekenntnis ist dasselbe. Das Rituale zeigt ebenfalls sehr große Ähnlichkeit; bei der Aufnahme und den Versammlungen werden alle möglichen Functionen vorgenommen, die stark nach Freimaurerei riechen. Die Ceremonie besorgt ein Kaplan oder eine Kaplanin. Im Local steht ein Altar mit einer Bibel (meist Lutherbibel), alle Mitglieder tragen blaue Mäntel. Aus der heiligen Schrift werden alle möglichen Sprüche gegen das Weintrinken und andere Gebete vorgelesen. Muss man da nicht mit Cordatus fragen: „wozu für die reine wissenschaftlich sittliche Abstinenzidee eine solche Heimlichthuerei und ein solcher Skram, wenn man keine Nebenziele verfolgen will? Oder haben etwa euere sittlichen Vervollkommenungspläne für die Menschheit diesen Schleier nöthig? In ernster Gesellschaft erregt eine Maske Argwohn“. Unwillkürlich denkt jeder Leser an das Komödiespiel bei Aufnahme in die Freimaurerei, das auch nur darauf berechnet ist, Ungebildeten Sand in die Augen zu streuen, einen Gefühlsdusel hervorzurufen und dadurch den Candidaten zu betäuben und über die eigentlichen Ziele hinwegzutäuschen. Daher hat auch die C. S. Offic. auf die Frage, ob es unter schwerer Sünde verboten sei, dieser Gesellschaft beizutreten respective anzugehören, am 17. August 1893 geantwortet: Ja, es ist unter schwerer Sünde verboten, dieser Gesellschaft beizutreten oder anzugehören und es sind die Gläubigen vom Beitreitt zu dieser Gesellschaft ernstlich abzumahnen.

Für ein Mitglied der katholischen Kirche ist somit die Sache entschieden: Roma locuta, causa finita. Wie die Kirche den Beitreitt

zu Feuerbestattungs-Vereinen verboten und jeder überzeugungstreue Katholik keinen Augenblick zweifeln wird, dass er solchen Vereinigungen nicht beitreten dürfe, so wird auch kein Sohn der Kirche dem Gутtempler-Orden beitreten. Wäre es nicht Starrsinn, sich gerade auf die Gутtempler zu capricieren, da es doch schon so viele katholische Vereine gibt, die dasselbe Ziel, die Bekämpfung des Alkohol, verfolgen und von der Kirche approbiert sind?

St. Florian.

Alois Pachinger.

**VIII. (Ehen der Altkatholiken in Oesterreich.)** Fr. Gr. und A. Gr. sind am 24. Februar 188. in §. in Oesterreich vor dem altkatholischen Cultusdiener getraut. Die Ehe war nicht glücklich und wurde am 20. December 188. vom f. f. Landesgericht in Wien von Tisch und Bett getrennt. Fr. Gr. wollte nun mit Anna B., mit der er im Concubinate schon drei Kinder erzeugt hatte, sich verehelichen. Er reichte beim f. f. Landesgerichte in Wien durch seinen Vertreter ein Gesuch um Trennung der am 24. Februar 188. eingegangenen altkatholischen Ehe ein. Er berief sich auf § 115 a. b. G. laut welchem nichtkatholischen christlichen Religionsverwandten nach ihren Begriffen die Trennung der Ehe gestattet ist. Am 6. August 189. wies das f. f. Landesgericht in Wien das Gesuch ab, mit dem Bemerkten, dass der § 115 a. b. G. nur auf nichtkatholische Religionsverwandte, als welche Altkatholiken nicht angesehen werden können, Anwendung findet, dass abgesehen davon, § 115 zum Behufe der Trennung einer Ehe aus dem Grunde unüberwindlicher Abneigung das einverständliche Ansuchen beider Ehegatten erfordert. Gegen dieses Erkenntnis brachte der Vertreter Dr. Vincenz Rabenlechner ein neues Gesuch ein, von beiden Ehegatten unterfertigt, und vermahrte sich dagegen, dass Altkatholiken Katholiken sind. Ein Zeugnis der altkatholischen Kirchengemeinde in Wien lag bei, dass 1. die altkatholische Kirche in Oesterreich durch das Decret des Ministerium des Innern und des Cultus vom 18. October 1877, Nr. 99, R.-G.-B. gesetzlich anerkannt ist; 2. dass sie auf dem Standpunkte des katholischen Eherechtes verbleibt, nach welchem eine Ehescheidung, aber keine Ehetrennung möglich ist. Das f. f. Oberlandesgericht in Wien, an welches der Recurs ergriffen wurde, bestätigte die Sentenz des f. f. Landesgerichtes Wien, laut welcher die Altkatholiken als Katholiken zu betrachten sind und daher ihre Ehen untrennbar seien und der § 115 auf die Altkatholiken nicht angewendet werden kann. "Die altkatholische Kirche ist zwar zufolge Verordnung des Ministerium für Cultus vom 18. October 1877, Nr. 99, R.-G.-B. eine gesetzlich anerkannte selbstständige Religionsgesellschaft, allein zufolge I. Abschnitt, § 1 ihrer Synodal- und Gemeinde-Ordnung werden die Angehörigen derselben als „diejenigen Katholiken“ bezeichnet, welche die in der päpstlichen Bulle Pastor Aeternus (verkündet auf dem vaticanischen Concil am 18. Juli 1870) aufgestellten Lehren von der Unfehlbarkeit des Papstes